

Beschlussvorlage Nr. B-126/2018

Einreicher:
Oberbürgermeisterin/Amt 15

Gegenstand:
5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.05.2018	nicht öffentlich			
Stadtrat	23.05.2018	öffentlich			

Barbara Ludwig
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

**5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
vom ...**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl Seite 62 ff.) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.05.2018 mit Beschluss Nr. B-126/2018 die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 21.07.2014 in der Fassung vom 20.03.2018 öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12/18 vom 23.03.2018 wie folgt zu ändern:

**§ 1
Bildung der Ortschaftsräte**

Der § 32 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt:

im Ortsteil Einsiedel:	12 Mitglieder
im Ortsteil Euba:	10 Mitglieder
im Ortsteil Grüna:	14 Mitglieder
im Ortsteil Klaffenbach:	9 Mitglieder
im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain:	8 Mitglieder
im Ortsteil Mittelbach:	10 Mitglieder
im Ortsteil Röhrsdorf:	13 Mitglieder
im Ortsteil Wittgensdorf:	10 Mitglieder.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den ...

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Vor jeder Kommunalwahl ist durch die Verwaltung die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder zu evaluieren. Die per Hauptsatzung beschlossenen Mitgliederzahlen sind für die Einteilung der Wahlkreise durch die Wahlbehörde notwendig.

Die Ortschaftsräte wurden in Vorbereitung auf die neue Wahlperiode angefragt, ob sie die Anzahl der Ortschaftsratsmitglieder für die Wahlperiode 2019-2024 anpassen möchten.

Die Diskussionen und Beschlussfassungen über die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte fanden in öffentlichen Sitzungen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt statt. Aus den Diskussionen geht hervor, dass der Ortschaftsrat Wittgensdorf seine Mitglieder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit reduzieren möchte. Der Ortschaftsrat Euba wünscht sich eine Erhöhung der Zahl der Mandatsträger. Alle weiteren Ortschaftsräte möchten ihre Mitgliederzahl beibehalten. Es ist festzustellen, dass beim Ausscheiden von Ortschaftsratsmitgliedern in einigen Ortschaften keine Nachbesetzung erfolgen konnte, da es an notwendigen Nachrückern mangelte (OR Einsiedel, OR Euba, OR Grüna, OR Wittgensdorf – siehe Tabelle Anlage 4).

Für die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte gibt es keine gesetzliche Mindestgröße. Sie ergibt sich nach § 66 Abs. 2 SächsGemO allein aus der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz – und damit aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommune. Die gesetzlichen Regelungen zur Zusammensetzung des Stadtrates gemäß § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO finden keine Anwendung.

Darüber hinaus war die zitierte Bestimmung in der Stellungnahme der Ortschaft Euba vom 27.02.2018 (siehe Anlage) des § 7 Abs. 3 der Eingliederungsvereinbarung mit der Ortschaft Euba zeitlich bis zum Juni 1999 begrenzt und gilt folglich aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr.

Die Vorschläge aller Ortschaften wurden dennoch vollumfänglich in der Vorlage berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Übersicht Besetzung Ortschaftsräte